



An die
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 1. August 2017
Zahl: LRH-BEG-30/1-2017

Telefon: (0676) 83332-202
Fax: (0676) 83332-203
E-Mail: post.lrh@lrh-ktn.at

Betrifft: Zl. 01-VD-LG-1796/4-2017

**Entwurf eines Gesetzes mit dem das Kärntner Gesundheitsfondsgesetz (K-GFG)
geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 4. Juli 2017 übermittelten Gesetzesentwurf zum Kärntner Gesundheitsfondsgesetz und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Die Einrichtung eines Psychiatriekoordinators beim KGF kann grundsätzlich als zweckmäßig bezeichnet werden, da der KGF bzw. deren Organe schon derzeit die übergeordnete Struktur- und Leistungsplanung wahrnehmen. Die in den Erläuterungen angeführten Kosten für Personal und Infrastruktur i.H.v. 294.000,- EUR jährlich sind für den LRH jedoch größtenteils nicht nachvollziehbar.

Nach Auskunft des KGF enthält die Personalkostenaufstellung eine Halbtageskraft als Assistenz. Dabei ist festzuhalten, dass dieses Beschäftigungsausmaß laut Plan ausschließlich für den Bereich der Psychiatriekoordination vorgesehen ist. Aus Sicht des LRH spiegelt dies kein angemessenes Verhältnis wieder. Die notwendigen Assistenzleistungen könnten durchaus im Rahmen des bisherigen Personalstandes des KGF abgedeckt werden.

Fraglich erscheint auch die Kostenposition im Zusammenhang mit der psychiatrischen Qualitätssicherung. Laut mündlicher Auskunft des Geschäftsführers des KGF fallen die hierfür geplanten Personalkosten in Summe für einen Beirat bzw. für ein entsprechendes Expertengremium an. In diesem seien Fachärzte bzw. andere psychiatrische Fachexperten vertreten, die für die Teilnahme eine Vergütung erhalten würden. Eine jährliche Teilnahmevergütung in Höhe eines Psychiatrie-Facharztgehalts erscheint dem LRH jedoch als nicht adäquat, zumal dem LRH hierzu keine Detailberechnungen vorgelegt werden konnten. Der LRH weist zudem darauf hin, dass die Mitgliedschaft im Psychiatrie-Beirat nach § 5a Abs. 3 K-KAO ein unbesoldetes Ehrenamt darstellt. Sofern Vergütungen hierfür veranschlagt worden sind, wären diese im Rahmen der finanziellen Auswirkungen nicht zu berücksichtigen.



Nach Auskunft des Geschäftsführers müssten zukünftig Büroräumlichkeiten angemietet werden, da die derzeitigen Büroflächen zur Unterbringung der neuen Mitarbeiter (Psychiatriekoordinator, Assistenz) nicht ausreichen würden. Hierfür seien entsprechende Sachkosten angesetzt worden. Der LRH betonte hierzu, dass im KGF die allgemeine Infrastruktur (IT und Büroausstattung) grundsätzlich vorhanden wäre. Nachdem der bislang für den Psychiatrieplan zuständige Mitarbeiter im Büro des KGF untergebracht war, sah es der LRH als nicht zielführend an, die Büroräumlichkeiten für eine mögliche administrative Halbtagskraft zu erweitern. Zudem wies der LRH auf die Strategie des Landes hin, Fremdmieten abzubauen. Daher sollten auch im Bereich der Sachkosten nur jene Budgetmittel veranschlagt werden, die unbedingt erforderlich sind.

Zusammenfassend empfahl der LRH, die Berechnungen in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens nochmals zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

(MMag. Günther BAUER, MBA)